

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Abgeschlossen am 12. November 1951

Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. Dezember 1951²

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 9. Januar 1952

In Kraft getreten am 9. Januar 1952

*Der Schweizerische Bundesrat einerseits
und*

Ihre Majestät die Königin der Niederlande anderseits

haben, vom Wunsche geleitet, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nach Möglichkeit zu vermeiden,

zu diesem Zwecke die Vereinbarung eines Abkommens beschlossen und zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

die nach Beibringung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Art. 1

¹ Dieses Abkommen soll den Steuerpflichtigen der beiden Staaten Schutz vor der Doppelbesteuerung gewähren, die sich ergeben könnte aus der gleichzeitigen Anwendung der schweizerischen und der niederländischen Gesetze über:

- a. die direkten Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen oder Teilen desselben) und vom Vermögen (Gesamtvermögen oder Teilen desselben). Hierunter sind in diesem Abkommen auch die Steuern von Kapital- und Liegenschaftsgewinnen sowie vom Wert- und Vermögenszuwachs verstanden;
- b. die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern vom Ertrag beweglichen Kapitalvermögens.

² Das Abkommen bezieht sich auf die für Rechnung eines der beiden Staaten, der Provinzen, Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und der Gemeindefonds erhobenen, insbesondere aber auf die in den Anlagen I (schweizerische Gesetzgebung) und II (niederländische Gesetzgebung) angeführten Steuern sowie auf künftige Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die neben diese Steuern oder

AS 1952 179; BBl 1951 III 804

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1952 177

an deren Stelle treten. Es gilt auch für Steuern, die in Form von Zuschlägen (centimes additionnels) erhoben werden.

³ Soweit das Königreich der Niederlande in Frage steht, findet das Abkommen nur auf das in Europa gelegene Staatsgebiet Anwendung; vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 12.

⁴ Vorbehältlich der ergänzenden Bestimmungen des einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildenden und am gleichen Tage unterzeichneten Zusatzprotokolls findet das Abkommen auch Anwendung auf die einmalige niederländische Vermögensabgabe (Gesetz vom 11. Juli 1947) und auf die ausserordentliche niederländische Vermögenszuwachsabgabe (Gesetz vom 19. September 1946), sowie auf die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer (BRB vom 12. Jan. 1940/ 19. Juli 1944³).

Art. 2

¹ Soweit dieses Abkommen nichts anderes anordnet, werden Vermögen und Einkommen nur in dem Staate besteuert, in dem die Person, der das Vermögen zusteht oder das Einkommen zufließt, ihren Wohnsitz hat.

² Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens hat eine natürliche Person da, wo sie eine ständige Wohngelegenheit hat. Unter mehreren derartigen Orten gilt derjenige als Wohnsitz, zu dem die stärksten persönlichen Beziehungen bestehen (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Ist eine Einigung über den Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht zu erzielen, so bestimmt sich der Wohnsitz nach Absatz 3.

³ Besteht in keinem der beiden Staaten eine ständige Wohngelegenheit, so wird einer natürlichen Person Wohnsitz am Orte zugeschrieben, an dem sie sich dauernd aufhält. Einen dauernden Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schliessen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Hat eine natürliche Person in keinem der beiden Staaten einen solchen Aufenthalt, so wird angenommen, sie habe Wohnsitz in dem Staate, dem sie angehört, wenn sie nach den Gesetzen dieses Staates zu den direkten Steuern herangezogen wird, wie wenn sie dort Wohnsitz hätte. Hat eine natürliche Person auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in beiden Staaten Wohnsitz, so werden sich die obersten Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall verständigen.

⁴ Der Wohnsitz einer juristischen Person bestimmt sich bei Anwendung dieses Abkommens nach der Steuergesetzgebung jedes der beiden Staaten. Ergibt sich daraus ein Wohnsitz in beiden Staaten, so ist der Wohnsitz in dem Staate massgebend, in dem die juristische Person ihren statutarischen Sitz hat.

³ [BS 6 437]. Diese Steuer wird heute nicht mehr erhoben (Art. 1 Abs. 1 des BRB vom 30. Sept./22. Okt. 1946 - BS 6 460).

Art. 3

¹ Unbewegliches Vermögen (einschliesslich der Zugehör sowie des einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars) und Einkünfte daraus (mit Einschluss des Ertrages aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben) werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich dieses Vermögen befindet.

² Berechtigungen, auf welche die zivilrechtlichen Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden, und Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sind dem unbeweglichen Vermögen gleichzustellen.

³ Grundpfändlich sichergestellte Forderungen (einschliesslich Anleiensobligationen) und Einkünfte daraus werden nach den Artikeln 2 und 9 besteuert.⁴

⁴ Was als unbewegliches Vermögen oder als Zugehör gilt und was als dem unbeweglichen Vermögen gleichgestellte Berechtigung oder als Nutzungsrecht anzusehen ist, beurteilt sich nach den Gesetzen des Staates, in dem der Gegenstand liegt.

Art. 4

¹ Betriebe von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art sowie Einkünfte daraus, mit Einschluss der bei der Veräusserung des Betriebes oder eines Teiles davon erzielten Gewinne, werden nur in demjenigen der beiden Staaten besteuert, in dessen Gebiet das Unternehmen eine Betriebsstätte hat. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

² Als Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens gilt eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind demnach anzusehen: der Sitz des Unternehmens, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Verkaufsstellen, die in Ausbeutung befindlichen Mineralvorkommen und Quellen sowie die ständigen Vertretungen.

³ Unterhält das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch diese Betriebsstätte erzielt werden.

⁴ Den Betrieben im Sinne von Absatz 1 sind gleichgestellt die Beteiligungen an Unternehmungen, die in der Form von Gesellschaften errichtet sind, mit Ausnahme der Beteiligungen in Form von Aktien, Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genussscheinen, Obligationen mit Gewinnbeteiligung und ähnlichen Wertpapieren.

⁵ Betriebe von Unternehmungen der internationalen Schiff- und Luftfahrt sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

⁴ Fassung gemäss Art. I Bst. A des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

Art. 5

¹ Einkünfte aus freien Berufen von Personen, die in einem der beiden Staaten Wohnsitz haben, werden vorbehältlich Artikel 7 im andern Staate nur insoweit besteuert, als eine solche Person hier ihre persönliche Erwerbstätigkeit unter Benützung einer ihr regelmässig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung ausübt.

² In Abweichung von Absatz 1 werden die in einem der beiden Staaten erzielten Berufseinkünfte von (Bühnen-, Radio-, Film-)Schauspielern, Musikern, Artisten und dergleichen dort ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer dem Erwerbstätigen regelmässig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung besteuert.

³ Das in ständigen Einrichtungen angelegte, der Ausübung eines freien Berufes dienende bewegliche Vermögen unterliegt der Besteuerung nur in dem Staat, in dem sich diese Einrichtungen befinden.

Art. 6

¹ Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit werden nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der sie herrühren; vorbehalten bleiben die Artikel 7 und 8.

² Hält sich indessen eine in einem der beiden Staaten angestellte Person aus beruflichen Gründen vorübergehend im Gebiete des andern Staates auf, so ist sie hier von der Steuer auf ihrem Arbeitseinkommen, selbst wenn diese Steuer an der Quelle erhoben wird, befreit, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit für Rechnung eines Arbeitgebers ausübt, der in diesem Staate keinen Wohnsitz hat. In diesem Falle steht das Besteuerungsrecht dem Staate zu, in dem die in Rede stehende Person angestellt ist.

³ Auf Grund früherer Dienstleistungen einer unselbständig erwerbenden Person gewährte Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile werden vorbehältlich Artikel 8 nur im Wohnsitzstaate des Empfängers besteuert.

Art. 7⁵

¹ Tantiemen, Sitzungsgelder, feste und andere Vergütungen, die eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft mit Wohnsitz in der Schweiz an die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates oder die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Wohnsitz in der Schweiz an ihre Geschäftsführer ausrichtet, werden nur in der Schweiz besteuert.

² Tantiemen, Sitzungsgelder, feste und andere Vergütungen, die eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft mit Wohnsitz in den Niederlanden an ihre «bestuurders» oder «commissarissen» ausrichtet, werden nur in den Niederlanden besteuert. Besoldungen und Löhne, die die erwähnten Gesellschaften und Genossenschaften an ihre in der Schweiz wohnhaften «bestuurders» ausrichten, werden in den Niederlanden und in der Schweiz je zur Hälfte besteuert.

⁵ Fassung gemäss Art. I Bst. B des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

³ Vergütungen für Dienstleistungen, welche die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen tatsächlich in anderer Eigenschaft beziehen, werden nach Artikel 5 oder 6 besteuert.

Art. 8

¹ Besoldungen, Löhne, Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenspensionen sowie andere Bezüge oder geldwerte Vorteile, die einer der beiden Staaten, eine ihm angehörige juristische Person des öffentlichen Rechts, eine von ihm selbst oder von einer ihm angehörigen juristischen Person des öffentlichen Rechts errichtete Kasse auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in der Verwaltung ausrichtet, werden nur in dem Staate besteuert, aus dem diese Einkünfte stammen.

² Ob eine juristische Person eine solche des öffentlichen Rechts sei, wird nach den Gesetzen des Staates entschieden, in dem sie errichtet ist.

Art. 9

¹ Die Befugnis jedes der beiden Staaten, Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen im Abzugswege an der Quelle zu besteuern, wird vorbehaltlich Absatz 2 nicht beschränkt dadurch, dass solche Einkünfte der direkten Besteuerung nur in dem in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Staate unterliegen.

² Die Steuer auf Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen, die einer der beiden Staaten im Abzugswege an der Quelle erhebt, kann von dem im anderen Staate wohnhaften Einkommensempfänger innert zwei Jahren durch Vermittlung seines Wohnsitzstaates auf Grund einer amtlichen Bescheinigung über den Wohnsitz und über die Heranziehung zu den direkten Steuern im Wohnsitzstaat zurückgefordert werden:

- a. Bei Dividenden:
 - (i) mit dem vollen Betrag, wenn der Empfänger der Dividenden eine Kapitalgesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt, vorausgesetzt, dass die Verbindung zwischen den beiden Gesellschaften nicht in erster Linie in der Absicht hergestellt worden ist oder beibehalten wird, sich diese volle Rückerstattung zu sichern;
 - (ii) mit dem 15 Prozent der Dividenden übersteigenden Betrag in allen anderen Fällen;
- b. Bei sonstigem Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen: mit dem 5 Prozent des Kapitalertrages übersteigenden Betrag.⁶

⁶ Fassung gemäss Art. I Bst. C des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

Art. 10⁷

¹ Die Staatsangehörigen eines der beiden Staaten dürfen in dem anderen Staate weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

² Der Ausdruck «Staatsangehörige» bedeutet:

- a. alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der beiden Staaten besitzen;
- b. alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem der beiden Staaten geltenden Recht errichtet worden sind.

³ Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines der beiden Staaten in dem anderen Staat hat, darf in dem anderen Staate nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen der beiden Staaten, den Personen mit Wohnsitz in dem anderen Staate Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den Personen mit Wohnsitz in seinem Gebiet gewährt.

⁴ Die Unternehmen eines der beiden Staaten, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer Person mit Wohnsitz in dem anderen Staate oder mehreren solchen Personen gehört oder der Kontrolle dieser Personen unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Staate weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

⁵ In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck «Besteuerung» Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Art. 10 A⁸

Die Bestimmungen dieses Abkommens schränken die Vergünstigungen, die den Steuerpflichtigen nach der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten zukommen, nicht ein.

⁷ Fassung gemäss Art. I Bst. D des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

⁸ Eingefügt durch Art. I Bst. E des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

Art. 11

¹ Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die Massnahmen der Steuerbehörden der beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung haben, so ist er befugt, bei seinem Wohnsitzstaat Einspruch zu erheben. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so soll die oberste Verwaltungsbehörde dieses Staates, wenn sie auf ihren eigenen Steueranspruch nicht verzichten will, mit der obersten Verwaltungsbehörde des anderen Staates eine Verständigung versuchen, um in billiger Weise die Doppelbesteuerung zu verhüten.

² Die obersten Verwaltungsbehörden können sich auch verständigen, um die Doppelbesteuerung in Fällen zu beseitigen, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, sowie in Fällen, in denen die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zu Schwierigkeiten führt oder zu Zweifeln Anlass gibt.

Art. 12

¹ Dieses Abkommen kann unverändert oder mit entsprechenden Änderungen auf eines der überseeischen Territorien der Niederlande anwendbar erklärt werden, sofern dieses Territorium Steuern von wesentlich gleicher Art wie die in Artikel 1 bezeichneten erhebt. Über eine derartige Erweiterung des Geltungsbereichs werden sich die beiden Hohen Vertragschliessenden Parteien durch Notenaustausch verständigen; darin sollen der Zeitpunkt des Inkrafttretens, die Abweichungen und Bedingungen (mit Einschluss derjenigen der Kündigung) festgelegt werden.

² Sofern die beiden Hohen Vertragschliessenden Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, beendigt eine gestützt auf Artikel 15 durch die Niederlande oder durch die Schweiz ausgesprochene Kündigung dieses Abkommens auch dessen Anwendung auf ein Territorium, auf welches das Abkommen gemäss den in diesem Artikel aufgestellten Bedingungen ausgedehnt worden ist.

³ Als niederländische Territorien, auf welche dieser Artikel anwendbar ist, gelten alle Gebiete mit Ausnahme des Königreichs der Niederlande in Europa, deren auswärtige Beziehungen unter die Verantwortlichkeit der Regierung der Niederlande gestellt sind.

Art. 13

Dieses Abkommen findet erstmals Anwendung:

- a. auf die direkten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1948 erhoben werden, und ausserdem auf solche, die für einen früheren Zeitraum erhoben worden sind, und deren Veranlagung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht rechtskräftig erledigt ist;
- b. auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Kapitalerträgen, die im Kalenderjahr 1949 fällig werden.

Art. 14

Bei fristgerechter Kündigung im Sinne von Artikel 15 wird dieses Abkommen letztmalig angewendet:

- a. auf die direkten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit vor Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist, erhoben werden;
- b. auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Kapitalerträgen, die während des Kalenderjahres fällig werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Art. 15

¹ Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

² Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft; es kann von jeder der beiden Hohen Vertragschliessenden Parteien mit mindestens sechsmonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Gefertigt in Den Haag, im Doppel, in französischer und niederländischer Urschrift, welche gleicherweise authentisch sind, am 12. November 1951.

D. Secrétan

Stikker

*Anlage I*⁹

(Schweizerische Steuergesetzgebung)

Das Abkommen bezieht sich namentlich auf die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

- a. vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn usw.) und
- b. vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen, Kapital und Reserven usw.).

⁹ Fassung gemäss Art. II des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS **1966** 1630 1629; BBl **1966** I 1326).

*Anlage II*¹⁰

(Niederländische Steuergesetzgebung)

Das Abkommen bezieht sich namentlich auf die folgenden Steuern des Königreichs der Niederlande, seiner Provinzen und Gemeinden:

- a. Inkomstenbelasting (Einkommenssteuer);
- b. Loonbelasting (Lohnsteuer);
- c. Vermogensbelasting (Vermögenssteuer);
- d. Venootschapsbelasting (Körperschaftssteuer);
- e. Commissarissenbelasting (Steuer auf Aufsichtsratsvergütungen);
- f. Dividendbelasting (Dividendensteuer);
- g. Grondbelasting (Grundsteuer);
- h. Gemeentelijke baatbelastingen (kommunale Steuern auf dem Wertzuwachs bestimmter Grundstücke);
- i. Gemeentelijke bouwterreinbelastingen (kommunale Baulandsteuern);
- j. Wegen-, straat- en vaartbelastingen (Strassen- und Wasserstrassensteuern);
- k. Recht op de mijnen (Bergwerksteuern).

¹⁰ Fassung gemäss Art. II des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS **1966** 1630 1629; BBl **1966** I 1326).

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten auf die folgenden, einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildenden Erklärungen geeinigt:

Zu Art. 1

¹ Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden sich auf Ende jedes Jahres die in der Steuergesetzgebung eingetretenen Änderungen mitteilen. Sie werden sich ins Einvernehmen setzen, um allfällige Zweifel über die Frage, auf welche Steuern das Abkommen Anwendung zu finden habe, zu klären.

² Das Abkommen bezieht sich insbesondere weder auf die an der Quelle erhobene eidgenössische Steuer von Lotteriegewinnen noch auf die vom niederländischen Staat gemäss seiner Gesetzgebung auf Lotteriegewinnen einbehaltenen Beträge.

Zu Art. 2

¹ Einkünfte aus der Veräusserung oder der Verleihung von Lizenzen zur Verwertung von Urheber-, Patent-, Marken-, Muster- und Modellrechten oder von technischen Konstruktionen, Verfahren und Erfahrungen sowie von Rezepten u. dgl., einschliesslich Vergütungen aus Filmverleih oder für den Gebrauch der industriellen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstung werden vorbehältlich Artikel 4 nach Artikel 2 Absatz 1 besteuert. Dasselbe gilt für das aus solchen Rechten bestehende Vermögen.

² Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz endgültig von einem in den andern Staat verlegt hat, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, in dem ersten Staate mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung vollzogen worden ist. Im andern Staate beginnt die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, mit dem Beginn des auf die Wohnsitzverlegung folgenden Kalendermonats.

³ Studierende, Lehrlinge und Praktikanten, die sich in einem der beiden Staaten nur zu Studien- oder Ausbildungszwecken aufhalten, werden von diesem Staate wegen der Bezüge, die sie von Angehörigen, Stipendienfonds oder ähnlichen Einrichtungen mit Wohnsitz im andern Staate in Form von Unterhalts-, Studien- oder Ausbildungsgeldern empfangen, keiner Besteuerung unterworfen.

⁴ Bewegliches Vermögen, an dem eine Nutzniessung bestellt ist, wird nur in dem Staate besteuert, in dem der Nutzniesser seinen Wohnsitz hat.

Zu Art. 2–8

¹ Einkünfte, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Besteuerung in einem der beiden Staaten unterliegen, dürfen im anderen Staat auch nicht durch Abzug an der Quelle besteuert werden; Artikel 9 und das Schlussprotokoll zu Art. 2 und 9 bleiben vorbehalten.¹¹

² Dieses Abkommen beschränkt nicht die Befugnis der Schweiz, die direkten Steuern auf den ihr zur ausschliesslichen Besteuerung zugewiesenen Teilen eines Einkommens oder Vermögens zu den dem Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen entsprechenden Sätzen zu berechnen.

³ Hat der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in den Niederlanden, so ist dieser Staat befugt, die direkten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auf allen nach seiner Steuergesetzgebung steuerbaren Faktoren zu berechnen; er bringt aber von der so errechneten Steuer den niedrigeren der beiden folgenden Beträge in Abzug:

- a. die Summe der Steuern, welche die Schweiz auf den ihr nach den Artikeln 3 bis 8 dieses Abkommens zur Besteuerung zugewiesenen Teilen des Einkommens oder Vermögens erhoben hat; oder
- b. den Bruchteil der von den Niederlanden errechneten Steuer, der dem Verhältnis der nach den Artikeln 3 bis 8 dieses Abkommens in der Schweiz steuerbaren Teile zum Gesamteinkommen oder zum Gesamtvermögen entspricht.

⁴ Soweit Einkünfte oder Vermögen im Empfangsstaat wegen der den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Verträge zustehenden steuerlichen Vorrechte nicht besteuert werden, können diese Beamten im Entsendestaat nach der internen Gesetzgebung dieses Staates besteuert werden.¹²

*Zu Art. 2 und 9*¹³

Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 schränken die Befugnis der Niederlande nicht ein, auf den Einkünften aus der Übertragung von Aktien oder Genussscheinen einer Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in den Niederlanden eine Steuer zum Satze von höchstens 20 Prozent zu erheben und auf Dividenden, die eine solche Gesellschaft zahlt, ungeachtet des Artikels 9 Absatz 2, die Steuer vom Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen durch Abzug an der Quelle zu erheben, sofern der Eigentümer der Aktien oder Genussscheine und der Empfänger der Dividenden eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz ist,

- a. die die niederländische Staatsangehörigkeit, nicht aber die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt; und b. die im Laufe der fünf Jahre vor der Übertragung der Aktien oder der Genussscheine oder der Ausschüttung der Dividenden ihren Wohnsitz in den Niederlanden gehabt hat; und

¹¹ Fassung gemäss Art. III Bst. A des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

¹² Eingefügt durch Art. III Bst. B des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

¹³ Eingefügt durch Art. III Bst. C des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

- c. die im Laufe des gleichen Zeitabschnitts in der in Rede stehenden Gesellschaft ein wesentliches Interesse («aanmerkelijk belang») im Sinne der niederländischen Gesetzgebung über die Einkommenssteuer hatte, jedoch mindestens – allein oder mit ihrem Ehegatten, ihren Eltern oder ihren Verwandten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade – einen Drittel oder mehr des Gesellschaftskapitals dieser Gesellschaft und – allein oder mit ihrem Ehegatten – mehr als 7 Prozent dieses Kapitals besass.

Zu Art. 3

¹ Die Bestimmungen von Artikel 3 gelten sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung oder jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Gutes erzielten Einkünfte sowie für Einkünfte, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, gegebenenfalls mit Einschluss der mitveräußerten Zugehör oder des mitveräußerten einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden lebenden und toten Inventars erzielt werden.

² Als unbewegliches Vermögen im Sinne von Artikel 3 gilt auch das unbewegliche Betriebsvermögen.

Zu Art. 4

¹ Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne von Artikel 4 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen, selbständig auftretenden und in eigenem Namen handelnden Vertreter. Keine Betriebsstätte begründet ferner das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für ein Unternehmen des einen Staates in dem Gebiete des andern Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluss von Geschäften im Namen und für Rechnung des Vertretenen bevollmächtigt zu sein.

² Die Tatsache, dass ein Vertreter im Sinne von Absatz 1 ein Muster-, Konsignations- oder Auslieferungslager des vertretenen Unternehmens unterhält, begründet für dieses keine Betriebsstätte im Staate des Vertreters.

³ Blosser Einkaufsstellen für die Versorgung einer oder mehrerer Verkaufs- oder Verarbeitungsstätten, die ein Unternehmen des einen Staates im Gebiet des andern Staates unterhält, gelten nicht als Betriebsstätten.

⁴ Die Lagerung von Waren eines Unternehmens des einen Staates bei einem solchen des andern Staates zum Zwecke der Verarbeitung und nachherigen Versendung sowie die Verarbeitung selbst und die Versendung durch den Verarbeiter begründen keine Betriebsstätte des auftraggebenden Unternehmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 2.

⁵ Der Besitz von Aktien, Anteilen an Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Beteiligung in der Form von Wertpapieren begründet für den Besitzer eine Betriebsstätte auch dann nicht, wenn mit dem Besitz ein Einfluss auf die Leitung des Unternehmens verbunden ist (zum Beispiel Verhältnis von Mutter- zu Tochtergesellschaft).

⁶ Sind im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Betriebsstätten in beiden Staaten vorhanden, so soll bei der Aufteilung des Einkommens in der Regel dem Sitz des Unternehmens, mit dem ein wesentlicher Teil der Leitung verbunden ist, ein Voraus von 10–20 Prozent zugestanden werden.

⁷ Vermögen und Gewinne von Versicherungsunternehmungen, die in beiden Staaten Betriebsstätten unterhalten, werden, soweit es das Einkommen betrifft nach Abzug des dem Sitzstaate zustehenden Vorausanteils von 10 Prozent, im Verhältnis der Prämieinnahmen der Betriebsstätte zu den gesamten Prämieinnahmen der Unternehmung aufgeteilt. Der Gewinn kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass, nach Abzug des dem Sitzstaate zustehenden Vorausanteils von 10 Prozent, auf die Prämieinnahmen der Betriebsstätte die Koeffizienten angewendet werden, die sich aus den durchschnittlichen Geschäftsergebnissen der ansehnlichsten im Betriebsstättestaat errichteten Unternehmungen des nämlichen Versicherungszweiges ergeben.

⁸ Das besteuerte Einkommen darf nicht höher sein als der Betrag der von der Betriebsstätte erzielten Gewinne aus Industrie, Handel oder Gewerbe, gegebenenfalls einschliesslich der Gewinne oder des Nutzens, die mittelbar aus der Betriebsstätte gezogen oder Aktionären, sonstigen Beteiligten oder diesen nahestehenden Personen zugewendet oder gewährt worden sind, sei es durch Festsetzung unangemessener Preise, sei es durch eine andere Begünstigung, die einem Dritten nicht zugestanden worden wäre.

⁹ Im übrigen werden die obersten Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall oder für bestimmte Gruppen von Fällen über die Teilung der Besteuerungszuständigkeit gemäss Artikel 4 Absatz 3 besondere Vereinbarungen treffen.

Zu Art. 5

Als freier Beruf gilt jede selbständige Erwerbstätigkeit, die sich nicht im Rahmen eines Unternehmens abwickelt, wie die wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische sowie die selbständige Erwerbstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Bücherrevisoren, Steuerberater und Patentanwälte.

Zu Art. 8

Das Abkommen findet auf Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile, die öffentlichen Beamten der überseeischen Territorien oder deren Hinterlassenen ausgerichtet werden, selbst dann keine Anwendung, wenn die Ausrichtung durch eine öffentliche, im Königreich der Niederlande errichtete Kasse erfolgt.

Zu Art. 9

¹ Der Ausdruck «Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen» umfasst sowohl die Dividenden wie das sonstige Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen.

- a. Der Ausdruck «Dividenden» bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Gründeranteilen oder anderen Gesellschaftsanteilen in Wertpapierform sowie Einkünfte aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften;

- b. der Ausdruck «sonstiges Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen» bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art (Darlehen, Depositen, Barkautionen und andere Kapitalguthaben) mit oder ohne Grundpfandsicherheit.¹⁴

² Eine Steuer vom Ertrag beweglichen Kapitalvermögens gilt dann als im Sinne von Artikel 9 durch Abzug an der Quelle erhoben, wenn sie der Ertragsschuldner zu Lasten des Ertragsberechtigten zu entrichten hat.

³ Die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehene Frist von zwei Jahren gilt als eingehalten, wenn der Rückerstattungsantrag bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates des Antragstellers innert zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres eingeht, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist.

⁴ Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden sich über das Rückerverstattungsverfahren, insbesondere über die Form des Rückerverstattungsantrages, über die Art der vom Antragsteller beizubringenden Ausweise sowie über die gegen die missbräuchliche Geltendmachung von Rückerverstattungsansprüchen zu treffenden Massnahmen verständigen.

⁵ Bezüglich der Ansprüche, die nach Artikel 9 Absatz 2 den Angehörigen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie den internationalen Organisationen, ihren Organen und Funktionären zustehen, gilt folgendes:

- a. wer als Angehöriger einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines der beiden Staaten im andern Staat oder in dritten Staaten residiert und die Staatsangehörigkeit seines Absendestaates besitzt, gilt als im Absendestaat wohnhaft, sofern er hier zur Entrichtung direkter Steuern vom beweglichen Kapitalvermögen und dessen Ertrag, der im andern Staat einer im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuer unterliegt, herangezogen wird;
- b. internationale Organisationen, ihre Organe und Beamten sowie das Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen dritter Staaten, die in einem der beiden Staaten wohnen oder residieren und hier von der Entrichtung direkter Steuern auf beweglichem Kapitalvermögen oder dessen Ertrag befreit sind, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der im andern Staat im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern.

⁶ Der steuererhebende Staat räumt den die Rückerstattung der Abzugssteuer beanspruchenden Antragstellern die nämlichen Rechtsmittel ein wie seinen eigenen Steuerpflichtigen.

¹⁴ Fassung gemäss Art. III Bst. D des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS 1966 1630 1629; BBl 1966 I 1326).

⁷ Steht dem Empfänger des Einkommens aus beweglichem Kapitalvermögen bereits nach der Gesetzgebung des die Quellensteuer erhebenden Staates ein Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer zu, so kann er die Rückerstattung nicht nach Artikel 9 Absatz 2, sondern nur nach der internen Gesetzgebung dieses Staates verlangen.¹⁵

⁸ Für das Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen, das in den Niederlanden als dem Wohnsitzstaat des Empfängers steuerbar ist, für das aber auch die Schweiz nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht zur Besteuerung im Abzugswege an der Quelle hat, gewähren die Niederlande bei der Steuerberechnung und im Rahmen ihrer Besteuerung dem Einkommensempfänger eine Anrechnung auf die direkten Steuern, die dem Betrag der in der Schweiz erhobenen und nicht zurückzuerstattenden Steuer entspricht.¹⁶

⁹ Für das Einkommen aus beweglichem Kapitalvermögen, das in der Schweiz als dem Wohnsitzstaat des Empfängers steuerbar ist, für das aber auch die Niederlande nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht zur Besteuerung im Abzugswege an der Quelle haben, gewährt die Schweiz dem Einkommensempfänger auf Antrag eine Entlastung. Die Entlastung besteht

- a. in der Anrechnung der nach Artikel 9 Absatz 2 in den Niederlanden erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer, wobei der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen darf, der auf die Einkünfte, die in den Niederlanden besteuert werden, entfällt, oder
- b. in einer pauschalen Ermässigung der schweizerischen Steuer, oder
- c. in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Einkünfte von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in den Niederlanden erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der aus den Niederlanden bezogenen Einkünfte.

Die Schweiz wird gemäss den Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.¹⁷

¹⁰ Die Bestimmungen von Absatz 9 hievor gelten nicht für die unter das Schlussprotokoll zu Art. 2 und 9 fallenden Dividenden.¹⁸

¹⁵ Fassung gemäss Art. III Bst. D des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS **1966** 1630 1629; BBl **1966** I 1326).

¹⁶ Eingefügt durch Art. III Bst. E des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS **1966** 1630 1629; BBl **1966** I 1326).

¹⁷ Eingefügt durch Art. III Bst. E des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS **1966** 1630 1629; BBl **1966** I 1326).

¹⁸ Eingefügt durch Art. III Bst. E des Abk. vom 22. Juni 1966, von der BVers genehmigt am 7. Dez. 1966, in Kraft seit 22. Dez. 1966 (AS **1966** 1630 1629; BBl **1966** I 1326).

Zu Art. 11

¹ Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 11 Absatz 1 ist einerseits von der Erschöpfung des Rechtsweges durch den Steuerpflichtigen nicht abhängig und hindert andererseits den Steuerpflichtigen nicht an der Geltendmachung der gesetzlichen Rechtsmittel.

² Der Steuerpflichtige soll seinen Einspruch nach Artikel 11 Absatz 1 in der Regel innert Jahresfrist nach Ablauf des Kalenderjahres erheben, in dem er, sei es durch Zustellung von Steuerrechnungen oder durch Eröffnung anderer amtlicher Verfügungen, Kenntnis vom Bestehen einer Doppelbesteuerung erhalten hat.

³ Als oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 11 gilt schweizerischerseits das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement (Eidgenössische Steuerverwaltung), niederländischerseits das Finanzministerium (Generaldirektor für Fiskalsachen).

Gefertigt in Den Haag, im Doppel, in französischer und niederländischer Urschrift, welche gleicherweise authentisch sind, am 12. November 1951.

D. Secrétan

Stikker

Zusatzprotokoll

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben auf Grund von Artikel 1 Absatz 4 des heute zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die folgenden ergänzenden Bestimmungen über die Anwendung des Abkommens auf die einmalige niederländische Vermögensabgabe und die ausserordentliche niederländische Vermögenszuwachsabgabe sowie auf die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer vereinbart:

1. Bei der Erhebung der einmaligen niederländischen Vermögensabgabe (vermogensheffing ineens) nach dem Gesetz vom 11. Juli 1947:

- a. kann das Königreich der Niederlande, in Abweichung von Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Abkommens, den Artikel 4 Buchstaben b, c und d des vorerwähnten Gesetzes auf alle natürlichen Personen anwenden, die am 1. Januar 1946 die niederländische Staatsangehörigkeit besaßen oder die, sofern sie Ausländer waren, in diesem Zeitpunkt nicht im Besitze der schweizerischen Staatsangehörigkeit waren;
- b. wird das Königreich der Niederlande weder das Vermögen besteuern, dessen Besteuerung gemäss den Artikeln 3, 4 und 5 Absatz 3 des Abkommens der Schweiz zusteht und das Schweizer Bürgern gehört, die am 1. Januar 1946 ihren Wohnsitz in den Niederlanden hatten, noch das solchen Personen gehörende bewegliche Vermögen, das in der Schweiz zum ersten oder zweiten Wehroffer herangezogen worden ist;
- c. behält das Königreich der Niederlande trotz Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens die Befugnis, nach schweizerischem Recht errichtete juristische Personen für den niederländischen Teil ihres Vermögens, soweit er nicht in grundpfändlich gesicherten oder sonstigen Forderungen, in Wertpapieren und andern unkörperlichen Aktiven besteht, zur einmaligen Vermögensabgabe heranzuziehen.

2. Bei der Erhebung der niederländischen ausserordentlichen Vermögenszuwachsabgabe (vermogensaanwasbelasting) nach dem Gesetz vom 19. September 1946:

- a. kann das Königreich der Niederlande, in Abweichung von Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Abkommens, den Artikel 3 b, c, d und e des vorerwähnten Gesetzes auf alle natürlichen Personen anwenden, die am 1. Januar 1946 die niederländische Staatsangehörigkeit besaßen oder die, sofern sie Ausländer waren, in diesem Zeitpunkt nicht im Besitze der schweizerischen Staatsangehörigkeit waren;
- b. wird das Königreich der Niederlande den Vermögenszuwachs nicht besteuern, der von einem der Abgabe unterworfenen und die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzenden Ausländer auf Vermögensteilen erzielt worden ist, deren Besteuerung gemäss den Artikeln 3, 4 und 5 Absatz 3 des Abkommens der Schweiz zusteht; c. wird das Königreich der Niederlande den Vermögenszuwachs nicht besteuern, der während eines Zeitraums entstan-

den ist, in dem ein Steuerpflichtiger in der Schweiz Wohnsitz im Sinne von Artikel 2 des Abkommens gehabt hat. Besitzt eine steuerpflichtige natürliche Person die niederländische und nicht gleichzeitig auch die schweizerische Staatsangehörigkeit, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Vermögenszuwachs, der aus den Veränderungen in den Wechselkursen herrührt;

- d. wird das Königreich der Niederlande den Vermögenszuwachs auf in schweizerischen Betriebsstätten und Liegenschaften angelegtem Vermögen nicht besteuern, sofern dieses Vermögen einer juristischen Person des schweizerischen Rechts oder einer juristischen Person des niederländischen Rechts, deren Mehrheit des nominellen Kapitals sich in schweizerischen Händen befindet, gehört.

3. Die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. Januar 1940/19. Juli 1944¹⁹ wird nicht erhoben auf Kriegsgewinnen, die während eines Zeitraums erzielt worden sind, in dem der Steuerpflichtige in den Niederlanden Wohnsitz im Sinne von Artikel 2 des Abkommens gehabt hat.

4. In Abweichung von Artikel 13 Buchstabe a findet das Abkommen hinsichtlich der einmaligen niederländischen Vermögensabgabe und der ausserordentlichen niederländischen Vermögenszuwachsabgabe sowie der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer auf alle Fälle Anwendung, die am 19. September 1946 noch nicht rechtskräftig erledigt waren.

Gefertigt in Den Haag, im Doppel, in französischer und niederländischer Urschrift, welche gleicherweise authentisch sind, am 12. November 1951.

D. Secrétan

Stikker

¹⁹ [BS 6 437]. Diese Steuer wird heute nicht mehr erhoben (Art. 1 Abs. 1 des BRB vom 30. Sept./22. Okt. 1946 - BS 6 460).

